



ANWÄLTE/ANWÄLTINNEN im Amtsbezirk der Deutschen Botschaft Bern

(Stand: 01.06.2026)

1. Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf den der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte/Anwältinnen und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant/die Mandantin für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

Die Benennung der Anwälte/Anwältinnen erfolgt kantonsweise in alphabetischer Reihenfolge. Die Informationen zu Fachrichtungen und Korrespondenzsprachen der Anwälte/Anwältinnen stammen von diesen selbst und können durch die Botschaft nicht garantiert werden. Es wird zudem kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

2. Abriss der landesspezifischen Besonderheiten bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtswahrung in der Schweiz

Vorbemerkung:

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Gerichtsorganisation, des gerichtlichen Verfahrens und der Rechtsprechung obliegt den 26 Schweizer Kantonen. Es können daher im Folgenden nicht für jede Frage allgemeingültige Angaben gemacht werden, vielmehr nur die Regelungen benannt werden, die überwiegend für die gesamte Schweiz gelten.

Eine gewisse Vereinheitlichung ist durch die seit 01.01.2011 geltende eidgenössische Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung (abrufbar über die Seite der Bundesverwaltung www.admin.ch Stichwort: Systematische Rechtssammlung) eingetreten.

1. Die Zulassung der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen wird von den einzelnen Kantonen erteilt. Besteht der Eintrag im Anwaltsregister eines Kantons, berechtigt dies zur Parteivertretung in der ganzen Schweiz.
2. Ein Anwaltszwang besteht vor den Schweizer Gerichten nur im Ausnahmefall, z. B. im Strafprozess.
3. Die Notwendigkeit einer Beurkundung durch den Notar/die Notarin regelt sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts und ist abhängig von der Art des Rechtsgeschäfts.
4. In Strafsachen besteht ein Anspruch auf einen Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin. Bei länger andauernder Untersuchungshaft (nach 10 Tagen einschließlich einer vorläufigen Festnahme) wird dieser/diese von Amts wegen zugeteilt, ebenso wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine Landesverweisung droht, Art. 130 StPO.
Beschuldigte Personen haben gem. Art. 158 StPO bereits bei der ersten Einvernahme ein Recht auf Beiziehung eines Verteidigers/einer Verteidigerin und bei Bedarf eines Übersetzers/einer Übersetzerin.
5. Klient/Klientin und Anwalt/Anwältin können das Honorar frei vereinbaren. Nur die Vergütungen für die Anwaltskosten, die das Gericht bei einem Verfahren zuspricht, sind geregelt.

6. Die Gerichte können von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen. Der Kläger/die Klägerin muss im Falle des Obsiegens den Abzug der Gerichtskosten von seinem/iherem Vorschuss dulden. Es ist anschließend seine/ihre Aufgabe, die Gerichtskosten vom/von der Beklagten zurückzufordern.
7. Prozesskostenhilfe in der Schweiz richtet sich nach Art. 117 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung, (z. B. Gewährung im Falle der Mittellosigkeit durch das Gericht).
8. Rechtsberatende Institutionen neben den Anwälten/Anwältinnen sind:
 - Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistr. 60,
8002 Zürich
Tel.: +41 44 283 61 61
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
Website: <https://www.handelskammer-d-ch.ch>

Die Handelskammer unterhält für Streitigkeiten aus dem deutsch-schweizerischen Warenverkehr ein ständiges Schiedsgericht. Daneben erteilt sie entgeltliche Rechtsauskünfte auch an Nichtmitglieder (Gebührenhöhe entspricht Anwaltsgebühren)

- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Nordring 4
Postfach
3001 Bern
Tel.: +41 31 370 24 24
E-Mail: info@konsumentenschutz.ch
Website: <https://www.konsumentenschutz.ch>

Die SKS erteilt gegen eine Spende Auskünfte hinsichtlich einfacher Rechtsprobleme im Bereich des Konsumentenschutzes.

- Rechtsberatungsstelle für Konsumentenschutz (FRC)
Die FRC verfügt in allen französischsprachigen Kantonen über Niederlassungen mit Ausnahme des französischsprachigen Teils des Kantons Bern
Tel.: 021 331 00 90 (Durchwahl3)
Erstberatung kostenfrei, volles Beratungsangebot für Mitglieder
Website: <https://www.frc.ch>

Der folgende Honorarkonsul/die folgende Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland sind als Rechtsbeistand in der Schweiz niedergelassen:

Name	Anschrift	Sachgebiete
avv. Bianca Maria Brenni-Wicki, notaio Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland für die Kantone Graubünden und Tessin	Via Soave 9 6901 Lugano/TI Tel: +41 91 922 78 82 E-Mail: lugano@hk-diplo.de	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsrecht - Zivilrecht - Beurkundungsrecht - Erbrecht Korrespondenz: italienisch, deutsch, englisch, französisch, spanisch Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: nein
Mathis Kern Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für die Kantone Genf, Waadt und Wallis	Byrne-Sutton Bollen Kern Rue de l'Hôtel de Ville 3 1204 Genf Tel: +41 22 318 56 36 E-Mail: mk@advise.ch	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Recht des internationalen öffentlichen Dienstes - Baurecht - Vertragsrecht - Arbeitsrecht - Ausländerrecht Korrespondenz: deutsch, französisch, englisch Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: nein

Rechtsbeistände im Kanton Bern:

Daniela Giovanoli Rechtsanwältin	Helvetiastrasse 5, Postfach, 3000 Bern 6 Tel.: +41 31 311 90 09 E-Mail: info@giovanoli.org	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrecht - Sozialversicherungsrecht - Privat- und Strafrecht - allgemeines Verwaltungsrecht Korrespondenz: deutsch, englisch, französisch Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: nein
---	--	--

Weitere Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen können der Internetseite des Schweizerischen Anwaltsverbandes <https://www.sav-fsa.ch> unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ entnommen werden. Da die Schweiz ein multilinguales Land ist, sind auch in der anwaltlichen Vertretung die Sprachkompetenzen der Anwälte/Anwältinnen bzw. der Kanzleien von großer Bedeutung. Die Anwaltssuche bietet daher nicht nur eine Suchmöglichkeit nach Fachrichtung oder Sitz der Kanzleien, sondern auch nach deren Sprachkompetenzen.

Ähnlich verhält es sich bei der Suche nach Notaren/Notarinnen. Diese können auf der Internetseite des Schweizer Notarenverbandes aufgerufen werden:

<https://snv-fsn.ch>

Landesspezifische Besonderheiten bei der Rechtswahrung und -verfolgung im Fürstentum Liechtenstein

1) Die im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen bzw. niedergelassenen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen sind einem Verzeichnis der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li> zu entnehmen.

2) Die in den Listen erfassten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Rechtsagenten/Rechtsagentinnen sind zur Parteienvertretung bei allen Gerichten und Behörden zugelassen. Die Einführung eines Anwaltszwanges wurde 2002 verworfen. Somit kann sich jede Person vor allen Gerichten des Landes, auch vor dem Obersten Gerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Staatsgerichtshof selbst vertreten.

Allein im Strafprozess besteht für (Schluss-)Verhandlungen vor dem Kriminalgericht sowie während der Untersuchungshaft Verteidigerzwang (§ 26 Abs. 3 S. 1 StPO). Der/Die Beschuldigte/Angeklagte kann insoweit grundsätzlich jede eigenberechtigte Person als seinen/ihren Verteidiger/Verteidigerin wählen (§ 24 Abs. 2 StPO). Lediglich für Rechtsmittelverfahren und im Falle der Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin im Rahmen der Verfahrenshilfe (Armenvertreter) muss ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder ein Rechtsagent/eine Rechtsagentin gewählt werden (§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 StPO). Wählt der/die Beschuldigte/Angeklagte seinen/ihren Verteidiger/Verteidigerin nicht selbst und besteht im konkreten Fall Anwaltszwang, hat das Gericht einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsagenten/eine Rechtsagentin zu bestellen (§ 26 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 StPO).

3) Die Rechtsanwaltskosten bemessen sich im Strafverfahren über eine Privatanklage und bei der Vertretung von Privatbeteiligten für die Bestimmung der Kosten, die dem Gegner zu ersetzen sind, nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) und der zugehörigen Verordnung (RATV). Ein die Entlohnung des Verteidigers/der Verteidigerin in einem Officialverfahren regelnder Tarif fehlt dagegen. Insoweit werden für Armenvertreter die Ansätze für Strafverfahren über eine Privatanklage analog angewendet. Gegenüber dem eigenen Mandanten/Mandantin bleibt das Recht der freien Honorarvereinbarung (Stundensätze, Berechnung nach Einzelleistungen) jedoch stets unberührt. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist unzulässig.

4) Auf Antrag bei dem befassten Gericht erhält Prozesskostenhilfe (Verfahrenshilfe), wer dem Gericht gegenüber nachweisen kann, dass er außerstande ist, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (§ 26 Abs. 2 StPO). Das Gericht kann dann beschließen, dass dem/der Beschuldigten/Angeklagten ein Verteidiger/eine Verteidigerin beigegeben wird, dessen/deren Kosten der/die Beschuldigte/Angeklagte nicht oder nur zum Teil zu tragen hat. Dies gilt auch für ausländische Beschuldigte/Angeklagte. Die Höhe der Prozesskostenhilfe ist abhängig von den Einkünften und von dem Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin.

5) Rechtsberatungen gegen Gebühren dürfen neben den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Rechtsagenten/Rechtsagentinnen in ihren eingeschränkten Wirkungskreisen auch Treuhänder/Treuhänderinnen, Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter/Vermögensverwalterinnen, Buchprüfer/Buchprüferinneninnen u. a. übernehmen.

Rechtsanwälte im Fürstentum Liechtenstein

Name	Anschrift	Sachgebiet
Ass. Jur. Wolfgang CASPER Rechtsanwalt und Mediator	Guler 56 9493 Mauren Tel.: +423 373 67 28 E-Mail: info@caspers.li Website: www.caspers.li	<ul style="list-style-type: none"> - Zivilprozessrecht - Inkassowesen - Forderungsdurchsetzung - Vollstreckungsrecht - Arbeitsrecht - Ausländerrecht - Niederlassungsrecht - Konsumentenschutzrecht - Handels- und Gesellschaftsrecht - Recht des unlauteren Wettbewerbs - Markenrecht - Steuerrecht <p>Korrespondenz: deutsch, englisch</p> <p>Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: nein</p>
Rechtsanwälte Lennert Partners AG Dr. Philipp LENNERT, LL.M.	Schlössli Triesen Matschils 4a-b 9495 Triesen Tel.: +423 376 65 30 FAX: +423 376 65 38 E-Mail: philipp@rlp.li Website: www.rlp.li	<ul style="list-style-type: none"> - Steuer- und Rechtsberatung mit Fokus auf Private Clients nach dem Recht von DEU, LIE, CHE - Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarkt - Unternehmens-, Stiftungs- und Trustrecht - Vermögensverwaltung - Nachfolgeplanung - Erbrecht und Nachlassabwicklung - Güterstands-, Wegzugs- und Zuzugsplanung - Asset Protection <p>Korrespondenz: deutsch, englisch</p> <p>Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: ja</p>
Schwärzler Rechtsanwälte Dr. Helmut SCHWÄRZLER	Austrasse 42 9490 Vaduz Tel.: +423 239 85 40 Fax: +423 239 85 45 E-Mail: liechtenstein@s-law.com Website: www.s-law.com	<ul style="list-style-type: none"> - Anlegerschutz - Schadensersatz - Handels- und Wirtschaftsrecht - Gesellschaftsrecht - Vertragsrecht - Strafrecht und Rechtshilfe in Strafsachen - Erbrecht und Nachfolgeplanung - Arbeitsrecht - Zwangsvollstreckung - Gesellschaftsstrukturen <p>Korrespondenz: deutsch, englisch</p> <p>Bereitschaft zur Ausbildung deutscher Rechtsreferendarinnen und -referendare: nein</p>